



Du bist nicht allein.

LeistungsPlus-Zertifikat

HaftpflichtPolice: Betriebs- und Berufshaftpflicht, Vermögensschaden-Haftpflicht

In Ergänzung der den Einzelverträgen zugrunde liegenden, nachstehend genannten Gesetze und Versicherungsbedingungen

- › Versicherungsbedingungen zur HaftpflichtPolice
- › Gesetz über den Versicherungsvertrag (Versicherungsvertragsgesetz – VVG)
- › Deckungserweiterungen zur HaftpflichtPolice

werden folgende besserstellende Vereinbarungen getroffen.

In der Betriebs- und Berufshaftpflicht gilt vereinbart

› Bestandssicherungsgarantie

Sollten die von der R+V Allgemeine Versicherung AG zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflicht am Schadentag, bezogen auf den zu regulierenden Schaden, von denen des unmittelbaren Vorvertrages der R+V Allgemeine Versicherung AG zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen, so wird die R+V Allgemeine Versicherung AG auf Wunsch des Versicherungsnehmers den Schaden nach den Bedingungen des unmittelbaren Vorvertrages regulieren. Der Nachweis (in Form von Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen) obliegt dem Versicherungsnehmer.

Die Regelung gilt für die Laufzeit des Vertrages, längstens für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsbeginn und bezieht sich auf das gemäß dem R+V-Vertrag versicherte Risiko.

Im Deckungskonzept HA Bauwirtschaft (Ausgabe 07/2017) der Betriebs- und Berufshaftpflicht gilt vereinbart

› 2.3.4 Schäden an Arbeitsgeräten/-maschinen wird wie folgt ersetzt

(Versicherungsschutz im nachstehenden Umfang besteht nicht für Hochbaubetriebe ohne Arbeitsmaschinen - siehe Risikobeschreibung)

1. Eingeschlossen ist - abweichend von 2b., 7.6, 7.7 und 7.10 b. AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Staplern und sonstigen Gerätschaften und Einrichtungen Dritter, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen oder per besonderen Vertrag in Verwahrung genommen hat, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Der Versicherer leistet die Entschädigung, die zur Wiederbeschaffung oder Wiederinstandsetzung notwendig ist, höchstens aber den Zeitwert.
Abweichend hiervon wird auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers der Neuwert ersetzt, sofern

die beschädigte oder abhandengekommene Arbeitsmaschine, Gerätschaft oder Einrichtung zum Zeitpunkt des Schadens höchstens ein Jahr alt ist.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten (z. B. Maschinen-Versicherung) besteht, gehen diese Versicherungen vor.

2. Ausgeschlossen sind

a. Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß sowie übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden infolge Transports,
- Schäden durch Brand oder Explosion,

b. Ansprüche von

- Gesellschaftern des Versicherungsnehmers,
- gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teiles desselben angestellt hat,
- Angehörigen (siehe 7.5 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben,
- Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

3. Ersatzleistung und Selbstbeteiligung siehe Leistungsübersicht.

4. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

› **Gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung – gilt zusätzlich –**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem gewerblichen Überlassen von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung (§§ 1 und 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)). Wird die Erlaubnis zurückgenommen (§ 4 AÜG) oder widerrufen (§ 5 AÜG), erlischt der Versicherungsschutz automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rücknahme bzw. des Widerrufs.

Mitversichert sind im Rahmen und Umfang des Vertrages Ansprüche Dritter wegen Personen- oder Sachschäden, die gegen den Versicherungsnehmer oder sein Stammpersonal wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens geltend gemacht werden.

Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung für das Einsatzunternehmen bei Dritten verursachen.

Soweit Versicherungsschutz aufgrund einer Betriebshaftpflichtversicherung des Einsatzunternehmers für den verursachten Schaden besteht, geht dieser vor.

Weiterhin nicht versichert sind jedoch Ansprüche aus

1. Schäden, die bei dem Einsatzunternehmen selbst entstehen;
2. Schäden an Sachen, die von dem überlassenen Arbeitnehmer hergestellt oder geliefert wurden einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
3. Schäden an (Bau-) Objekten, insbesondere Gebäude, sonstige Bauwerke, Anlagen, Maschinen oder Teilen von diesen, die von durch den Versicherungsnehmer vermittelte Arbeitnehmer geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben. Mängeln stehen den Schäden gleich;
4. Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Einsatzunternehmens gemäß dem SGB VII handelt.

› **1.3.18.1. Internethaftpflicht wird wie folgt ersetzt**

Versichertes Risiko

Versichert ist - insoweit abweichend von 7.7, 7.10 a. und b., 7.15 und 7.16 AHB sowie 1.3.16 a., g. und h. - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung, der Nutzung und der Bereitstellung elektronischer Daten seitens des Versicherungsnehmers, z. B. im Internet (insbesondere über Onlineshops, Webseiten oder Zusammen-

arbeitsplattformen wie z. B. BIM), per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

- a. der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- b. der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich hieraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen außerhalb des Systems des Adressaten, sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- c. der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für a. bis c. gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt 5. AT (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- d. der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden; nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten.
In Erweiterung von 1.1 AHB ersetzt der Versicherer
 - Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

› 2.3.2 Schlüsselrisiko wird wie folgt ergänzt

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes, Verlust einer Codekarte oder eines Transponders.

Die Ersatzleistung beträgt 100.000 EUR und steht 3-fach maximiert für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung.

Die Selbstbeteiligung beträgt 250 EUR;

für Reinigungsbetriebe beträgt die Selbstbeteiligung 1.000 EUR.

› 1.3.25.1 Obhutsschäden wird wie folgt ergänzt

Der Versicherungsschutz bezieht sich insoweit auch auf das Abhandenkommen dieser Sachen.

Ersetzt wird ausschließlich der Wert der übernommenen Sachen zum Zeitpunkt der Anlieferung abzüglich ihres Restwertes, höchstens jedoch bis zur Höhe der vereinbarten Ersatzleistung.

› Kriegsaltlasten wird wie folgt ergänzt

Mitversichert ist - abweichend von Ziffer 1.4.2. Nr.1 HA Bauwirtschaft - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Kriegsaltlasten durch Blindgänger, Detonation von Munition oder Bomben.

› 2.2.12 Einweisen von Fahrzeugkränen Dritter auf Baustellen wird ersetzt durch Einweisen von Betonpumpen oder Fahrzeugkränen

1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem fehlerhaften Einweisen von Betonpumpen oder gleislosen Fahrzeugkränen Dritter, welche der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten auf fremden Grundstücken von Dritten mit Bedienpersonal gemietet hat, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer hierbei keiner Pflichtversicherung unterliegt.

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen (z. B. Kraftfahrthaftpflichtversicherung) besteht, gehen diese anderen Versicherungen vor.

2. Weiterhin nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den beförderten Sachen während des Kranbetriebs.
3. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der fremden Unternehmen und ihres Personals.
4. Für Schäden an den gemieteten Betonpumpen und Fahrzeugkränen richtet sich der Versicherungsschutz ausschließlich nach Ziffer 2.3.4, Schäden an Arbeitsgeräten/-maschinen.

› **1.3.20 Aktive Werklohn- und Kaufpreisklage wird wie folgt ergänzt**

Abweichend zu Ziffer 1.3.20.1 b besteht Versicherungsschutz im Rahmen der aktiven Werklohn- und Kaufpreisklage auch bei öffentlichen Auftraggebern.

› **Reputationsschäden des Versicherungsnehmers gilt zusätzlich**

Nach Eintritt des Versicherungsfalls gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegen Abtretung der diesen zustehenden Haftpflichtansprüche Versicherungsschutz für Eigenschäden im nachfolgend beschriebenen Umfang (insoweit abweichend zu Ziffer 1.1.1 HA Bauwirtschaft).

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten eines PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung eines substanziellen Reputationsschadens, wenn dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Tochtergesellschaften aufgrund eines Versicherungsfalles ein Reputationsschaden droht oder bereits eingetreten ist. Die Beauftragung und die Maßnahmen sind vorab mit dem Versicherer abzustimmen.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit diese Schäden durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung gedeckt sind oder im Rahmen einer vereinbarten Selbstbeteiligung liegen.

Die Ersatzleistung beträgt 100.000 EUR und steht 1-fach maximiert für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung.

› **Lohnbe- oder -verarbeitung gilt zusätzlich Im Rahmen von Teil 3 (Produkthaftpflicht) gilt:**

Eingeschlossen ist – abweichend von 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer bearbeitete Produkte Dritter, deren Mangelhaftigkeit anlässlich der Lohnbe- oder -verarbeitung durch den Versicherungsnehmer entstanden ist, werden ab dem Zeitpunkt der Abnahme durch den Auftraggeber wie Schäden durch vom Versicherungsnehmer selbst hergestellte mangelhafte Produkte behandelt.

Der Ausschluss für Schäden an fremden Sachen durch Lohnbearbeitung (Ziffer 1.3.11.2) bleibt bestehen.

Im Deckungskonzept HA Beherbergung der Betriebs- und Berufshaftpflicht gilt vereinbart

(seit Dezember 2025)

› **Rechtsverteidigungskosten bei Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger**

Abweichend von Ziffer 1.2.1.2 HA Beherbergung steht die Ersatzleistung im Rahmen und in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung.

› **Strafrechtschutz**

Abweichend von Ziffer 1.2.6 HA Beherbergung steht die Ersatzleistung im Rahmen und in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung.

› Auslandsschäden

Abweichend von Ziffer 3.5 HA Beherbergung steht die Ersatzleistung für Personenschäden in den USA, US-Territorien und Kanada im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung, maximal jedoch 10 Mio. EUR. Die Regelung zur Selbstbeteiligung gem. Ziffer 3.5.4.b bleibt bestehen.

› Mietsachschäden an Gebäuden/Räumen durch Feuer, Explosion, Leitungs- und Abwasser

Abweichend von Ziffer 3.7.2 HA Beherbergung steht die Ersatzleistung im Rahmen und in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung.

› Sonstige Mietsachschäden an Immobilien

Abweichend von Ziffer 3.7.3 HA Beherbergung beträgt die Ersatzleistung 1 Mio. EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung. Die Selbstbeteiligung beträgt 250 EUR an jedem Schaden.

› Bearbeitungsschäden

Abweichend von Ziffer 3.9 HA Beherbergung beträgt die Ersatzleistung 3 Mio. EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung. Die Selbstbeteiligung beträgt 250 EUR an jedem Schaden.

› Leitungsschäden

Abweichend von Ziffer 3.10 HA Beherbergung beträgt die Ersatzleistung 3 Mio. EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung. Die Selbstbeteiligung beträgt 250 EUR an jedem Schaden.

› Schlüsselrisiko

Ziffer 3.14 HA Beherbergung wird wie folgt ersetzt:

1. Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.b AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Codekarten oder Transpondern (auch General- oder Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.
2. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechselung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) bzw. auf die Kosten für die Neuprogrammierung der Codekarten oder auf die Kosten der Auswechslung oder Neuprogrammierung der Transponder oder deren Chips und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels, der Codekarte oder des Transponders festgestellt wurde.
3. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes, Verlust einer Codekarte oder eines Transponders.
Die Ersatzleistung hierfür beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung. Die Selbstbeteiligung beträgt 250 EUR an jedem Schaden.
4. Nicht versichert ist die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln, Codekarten oder Transpondern zu beweglichen Sachen;
5. Die Ersatzleistung steht im Rahmen und in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung. Die Selbstbeteiligung beträgt 250 EUR an jedem Schaden.

› Verletzung von Datenschutzgesetzen

Abweichend von Ziffer 3.17 HA Beherbergung steht die Ersatzleistung im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung, maximal jedoch 5 Mio. EUR.

› Internethaftpflicht

Abweichend von Ziffer 3.18.2.a HA Beherbergung steht die Ersatzleistung im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung, maximal jedoch 5 Mio. EUR.

› Aktive Werklohnklage

Ziffer 3.19 HA Beherbergung wird wie folgt ersetzt:

1. Der Versicherer trägt - insoweit ergänzend zu Ziffer 7.15 AHB - die gebührenordnungsgemäßen Kosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Honorar- oder Kaufpreisforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit
 - a. der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde (deliktischer Schadenersatzanspruch), die Aufrechnung mit Schadenersatzansprüchen erklärt hat und
 - b. die Werklohn-, Honorar- oder Kaufpreisforderung an sich in voller Höhe unstrittig ist. Als Nachweis, dass die Werklohn-, Honorar- oder Kaufpreisforderung unstrittig ist, hat der Versicherungsnehmer ein schriftliches Abnahmeprotokoll des Werks, der Dienstleistung beziehungsweise die Empfangsbestätigung der Lieferung einzureichen, von welchem der Werklohn, das Honorar oder der Kaufpreis einbehalten wurde. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.
2. Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn durch ein Urteil festgestellt wird, dass die Werklohn-, Honorar- oder Kaufpreisforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziffer 3.22.1.a genannten Gründen unbegründet ist. Hinsichtlich der Prozessführung gilt Ziffer 5.2 AHB entsprechend.
3. Der Versicherer trägt die Kosten in dem Verhältnis, in dem der Schadenersatzanspruch zur geltend gemachten Werklohn-, Honorar- oder Kaufpreisforderung steht. Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Kosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat. Wird ein Vergleich ohne Zustimmung des Versicherers geschlossen, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

› Ersatzansprüche wegen Diskriminierung (AGG)

Abweichend von Ziffer 5.1.4.3 HA Beherbergung steht die Ersatzleistung im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung, max. jedoch 5 Mio. EUR.

› Neu gegründete oder neu übernommene Unternehmen

1. Von dem Versicherungsnehmer im Inland und in Staaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes neu gegründete oder mehrheitlich neu erworbene Unternehmen sind ab dem während der Vertragsdauer erfolgten Gründungsdatum bzw. Übernahmedatum mitversichert, jedoch unter der Voraussetzung, dass
 - a. es sich um den gleichen Betriebscharakter wie den des Versicherungsnehmers oder der weiteren Versicherungsnehmer handelt und
 - b. der Anteil des Versicherungsnehmers an der Gesellschaft mindestens 50% beträgt oder der Versicherungsnehmer zur unternehmerischen Geschäftsführung berechtigt ist. Die Beweislast für die Ausübung der unternehmerischen Geschäftsführung liegt beim Versicherungsnehmer. Allein eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gilt nicht als unternehmerische Geschäftsführung.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Neugründung oder den Neuerwerb dem Versicherer zum Ablauf des Versicherungsjahres anzuzeigen und den entsprechenden Umsatz, die tatsächliche Betriebsbeschreibung und das Datum der Neugründung oder des Erwerbs zur Beitragsberechnung aufzugeben.

3. Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn eine entsprechende Meldung nicht erfolgte oder wenn innerhalb von drei Monaten nach der Meldung keine Einigung über den endgültigen Einschluss (Beitrag und Bedingungen) der neu erworbenen oder gegründeten Unternehmen zustande gekommen ist. Eventuell bereits gezahlte Beiträge werden erstattet.
4. Nicht versichert sind Ansprüche wegen bei Gründungs- bzw. Übernahmedatum bereits eingetretener Versicherungsfälle oder Umwelteinwirkungen.
5. Besteht für ein übernommenes Unternehmen noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz, so gilt der im Rahmen dieses Vertrages vereinbarte Versicherungsschutz subsidiär.
6. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, sofern diesen ein gesetzliches Verbot entgegensteht.

› Datenlöschkosten durch Installationen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden Dritter durch versehentliche Datenlöschung, -beschädigung, Beeinträchtigung der Datenordnung oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Daten die durch mangelhaft ausgeführte Installationen (nicht Wartung, Reparatur und Installation von Hard-/Software) entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Derartige Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Sach- und/oder Vermögensschäden

- an Kraft-, Luft-/Raum-, Schienen- und Wasserfahrzeugen;
- durch fehlerhafte IT-Analyse, -Beratung, Planung, Einweisung und/oder Schulung;
- durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, ergänzte und/oder modifizierte Hard- und Software sowie Softwarepflege;
- durch fehlerhafte Datenerfassung, -bearbeitung und/oder -verarbeitung;
- durch Software und dergleichen, die geeignet ist, die bestehende Datenordnung zu zerstören oder negativ zu beeinflussen (z. B. "Software-Viren", "Trojanische Pferde" etc.) sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (z. B. Betriebsstillstand, Produktionsausfall etc.).

Die Ausschlussbestimmungen gemäß 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen oder geleisteten Arbeiten) bleiben bestehen.

Die Ersatzleistung steht im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung, maximal jedoch 5 Mio. EUR. Die Selbstbeteiligung beträgt 250 EUR an jedem Schaden.

› Repräsentanten

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten ausschließlich:

1. die Mitglieder des Vorstands und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften),
2. die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
3. die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),
4. der Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften),
5. die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts),
6. die Inhaber (bei Einzelfirmen),
7. bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen), die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane,
8. der dementsprechende Personenkreis bei ausländischen Firmen.

› Gegenseitige Ansprüche der versicherten Unternehmen untereinander

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4.b AHB in Verbindung mit 7.10.b AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche der durch diesen Versicherungsvertrag versicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen untereinander.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen

- Mietsachschäden gemäß Ziffer 3.7 HA Beherbergung
- Schäden an Grund und Boden

› Energieerzeugungsanlagen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1. aus dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien, auch zur Einspeisung von Energie in das Netz eines öffentlichen Energieversorgers, sofern es sich um Fotovoltaik-, Solarthermie-, Onshore-Wind- oder Wasserenergieanlagen handelt.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Errichtung und aus dem Betrieb von Biogasanlagen und Geothermieanlagen.

Weiterhin besteht Versicherungsschutz aus dem Betrieb von konventionellen Energieerzeugungsanlagen (z. B. Blockheizkraftwerke) zur überwiegenden Eigennutzung auf dem versicherten Betriebsgrundstück, sofern für die Anlagen keine Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzgesetz, nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Bundesberggesetz notwendig ist.

Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher) und Sondervertragskunden sowie der Betrieb von Strom-, Gas-, Wasser- oder Wärmeversorgungsnetzen, ausgenommen solche Leitungen bis zu den Abnahme- oder Einspeisestationen der Energieversorgungsunternehmen.

2. aus gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter wegen
 - a. Personen- und Sachschäden aus Versorgungsstörungen
 - b. Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 3.16 HA Beherbergung - insoweit abweichend von Ziffer 7.8 AHB - aus Versorgungsstörungen.

Die Ersatzleistung beträgt 500.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung. Die Selbstbeteiligung beträgt 1.000 EUR an jedem Schaden.

Dieser Versicherungsschutz besteht ausschließlich in dem Umfang und in der Höhe, wie dies in den gesetzlichen Haftungsbegrenzungen zur Strom-, Gas-, Wasser- oder Fernwärmeversorgung geregelt ist, insbesondere nach § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV),

§ 18 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), § 6 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), § 6 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) oder § 6 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV).

Dies gilt auch, wenn im Einzelfall diese gesetzlichen Haftungsbegrenzungen keine Anwendung finden.

3. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
 - a. als Haus- und Grundbesitzer sowie
 - b. als Bauherr der versicherten Anlagen, sofern die Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind.

› Elektroladestationen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach- und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden aus dem Besitz und dem Betrieb von Anlagen zur Abgabe von Strom (E-Ladestationen), die der Versorgung der Elektrofahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern dienen. Dieser Versicherungsschutz wird subsidiär zu anderweitigen Versicherungen des Versicherungsnehmers gewährt.

› Telearbeitsplätze (Home-Offices)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Einrichtung von Telearbeitsplätzen (Home-Offices) für Betriebsangehörige. Mitversichert sind insoweit Haftpflichtansprüche aus Schäden, welche Dritten oder Mitarbeitern des Versicherungsnehmers in Verbindung mit dem Home-Office entstehen. Bei Schadenersatzansprüchen wegen Personen- oder Sachschäden durch von dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellte Einrichtungsgegenstände oder Gerätschaften tritt der Versicherer in Vorleistung.

› Gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem gewerblichen Überlassen von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung (§§ 1 und 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)). Wird die Erlaubnis zurückgenommen (§ 4 AÜG) oder widerrufen (§ 5 AÜG), erlischt der Versicherungsschutz automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rücknahme bzw. des Widerrufs.

Mitversichert sind im Rahmen und Umfang des Vertrages Ansprüche Dritter wegen Personen- oder Sachschäden, die gegen den Versicherungsnehmer oder sein Stammpersonal wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens geltend gemacht werden.

Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung für das Einsatzunternehmen bei Dritten verursachen.

Soweit Versicherungsschutz aufgrund einer Betriebshaftpflichtversicherung des Einsatzunternehmers für den verursachten Schaden besteht, geht dieser vor.

Weiterhin nicht versichert sind jedoch Ansprüche aus

1. Schäden, die bei dem Einsatzunternehmen selbst entstehen;
2. Schäden an Sachen, die von dem überlassenen Arbeitnehmer hergestellt oder geliefert wurden einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
3. Schäden an (Bau-) Objekten, insbesondere Gebäude, sonstige Bauwerke, Anlagen, Maschinen oder Teilen von diesen, die von durch den Versicherungsnehmer vermittelte Arbeitnehmer geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben. Mängeln stehen den Schäden gleich;
4. Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Einsatzunternehmens gemäß dem SGB VII handelt.

› Verletzung von Persönlichkeits-, Namens- und sonstigen Rechten

1. Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.15 AHB und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von
 - a. Persönlichkeits- und Namensrechten. Insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden;
 - b. sonstigen Markenrechten und gewerblichen Schutzrechten oder einem Verstoß in Wettbewerb und Werbung, nicht jedoch Urheber- und Patentrechten.
2. In Erweiterung von Ziffer 3 AHB und 1.1.1 HA Beherbergung ersetzt der Versicherer
 - a. Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - b. Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
3. Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - auch für Versicherungsfälle im Ausland. Teilweise abweichend von Ziffer 3.5 HA Beherbergung gilt dies jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in Staaten der Europäischen Union und nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden.
4. Die Ersatzleistung steht im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung, maximal jedoch 5 Mio. EUR.

› Reputationsschäden des Versicherungsnehmers

Nach Eintritt des Versicherungsfalls gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegen Abtretung der diesen zustehenden Haftpflichtansprüche Versicherungsschutz für Eigenschäden im nachfolgend beschriebenen Umfang (insoweit abweichend zu Ziffer 1.1.1 HA Beherbergung).

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten eines PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung eines substanziellen Reputationsschadens, wenn dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Tochtergesellschaften aufgrund eines Versicherungsfalles ein Reputationsschaden droht oder bereits eingetreten ist. Die Beauftragung und die Maßnahmen sind vorab mit dem Versicherer abzustimmen.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit diese Schäden durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung gedeckt sind oder im Rahmen einer vereinbarten Selbstbeteiligung liegen.

Die Ersatzleistung beträgt 500.000 EUR je Versicherungsfall und steht einfach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung.

› Produkthaftpflichtrisiko

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Dieser richtet sich nach dem Allgemeinen Teil (AT), den AHB, den Ziffern 1 bis 3 HA Beherbergung und den nachfolgenden Bestimmungen.

1. Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko
Der Versicherungsschutz umfasst Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden sowie nachfolgend mitversicherte Vermögensschäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer
 - hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
 - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungenverursacht wurden.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den in der Risikobeschreibung genannten Produktions- und Tätigkeitsumfang.
3. Lohnbe- oder -verarbeitung
Schäden durch vom Versicherungsnehmer bearbeitete Produkte Dritter, deren Mangelhaftigkeit anlässlich der Lohnbe- oder -verarbeitung durch den Versicherungsnehmer entstanden ist, werden ab dem Zeitpunkt der Abnahme durch den Auftraggeber wie Schäden durch vom Versicherungsnehmer selbst hergestellte mangelhafte Produkte behandelt.
4. Besondere Bestimmungen zur Produkthaftpflicht
 - a. Vereinbarte Eigenschaften
Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffer 1.2 AHB und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
 - b. Mängel bei Beratung
Mängel bei der Beratung über die An- und Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.
5. Risikobegrenzung für Garantien und vertragliche Haftungsvereinbarungen
Nicht versichert sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen.
6. Nicht versicherte Risiken
Nicht versichert sind
 - a. Schäden durch bewusstes Abweichen
Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

b. Rechtsmängel

Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel durch Urheber- oder Patentrechtsverletzungen behaftet sind. Auf Ziffer 1.b der Erweiterung Verletzung von Persönlichkeits-, Namens- und sonstigen Rechten wird hingewiesen;

c. Erprobungsklausel

Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren, wobei der dem Versicherungsnehmer bekannte bzw. ersichtliche Verwendungszweck maßgeblich ist. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen. Der Versicherer wird den Einwand des vorstehenden Absatzes nicht erheben, wenn nach den Anforderungen dieser Klausel eine Erprobung sowohl durch den Versicherungsnehmer als auch dessen Abnehmer oder eines sonstigen Dritten erforderlich war und der Versicherungsnehmer nachweist, dass er den Teil der Erprobung, der ihm selbst durchzuführen möglich war, vollumfänglich ausgeführt und er seinen Abnehmer oder den sonstigen Dritten auf die Notwendigkeit weiterer Erprobung hingewiesen hat oder sich die Notwendigkeit weiterer Testläufe durch den Abnehmer oder Dritten aus der Branchenüblichkeit ergibt.

7. Serienschaden

a. Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

b. Unter den Versicherungsschutz fallen auch nach Vertragsbeginn eingetretene Einzelschäden solcher Serien, deren erster Einzelschaden vor Vertragsbeginn eingetreten ist, wenn die weiteren, nach Vertragsbeginn eingetretenen Einzelschäden einer Schadenserie dem Versicherungsnehmer bei Vertragsbeginn weder bekannt waren noch bekannt sein mussten. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche Einzelschäden für die im Rahmen der Vorversicherung aufgrund

- des Ablaufes der im Vorvertrag vereinbarten Nachmeldefrist und/oder
- des Zeitpunktes des Eintritts der Einzelschäden

keinen Versicherungsschutz zu gewähren hat.

Die Ersatzleistung für diese Einzelschäden ist begrenzt auf den unverbrauchten Teil der Ersatzleistung für diesen Serienschaden im Rahmen des Vorvertrages, höchstens jedoch die Ersatzleistung im Rahmen dieses Vertrages.

c. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

d. In Erweiterung von Ziffer 3.1.4 AHB besteht auch Versicherungsschutz für Einzelschäden, die nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und zu einem Serienschaden gehören, der als während der Vertragsdauer eingetreten gilt, wenn der Vertrag durch Kündigung des Versicherers beendet wird und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Im Deckungskonzept HA Erweiterte Handel der Betriebs- und Berufshaftpflicht gilt vereinbart

(seit Dezember 2025)

› Rechtsverteidigungskosten bei Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger

Abweichend von Ziffer 1.2.3, 2 HA Erweiterte Handel steht die Ersatzleistung im Rahmen und in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung.

› Sonstige Mietsachschäden an Immobilien

Abweichend von Ziffer 2.3.3, 3 HA Erweiterte Handel beträgt die Ersatzleistung im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken
3.000.000 EUR je Versicherungsfall und
6.000.000 EUR höchstens je Versicherungsjahr.

› **Bearbeitungsschäden**

Abweichend von Ziffer 1.3.9 HA Erweiterte Handel beträgt die Ersatzleistung im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken
3.000.000 EUR je Versicherungsfall und
6.000.000 EUR höchstens je Versicherungsjahr.

› **Schlüsselrisiko**

Ziffer 2.3.2 HA Erweiterte Handel wird wie folgt ersetzt:

1. Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.b AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Codekarten oder Transpondern (auch General- oder Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.
2. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) bzw. auf die Kosten für die Neuprogrammierung der Codekarten oder auf die Kosten der Auswechslung oder Neuprogrammierung der Transponder oder deren Chips und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels, der Codekarte oder des Transponders festgestellt wurde.
3. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes, Verlust einer Codekarte oder eines Transponders.
Die Ersatzleistung hierfür beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken
100.000 EUR je Versicherungsfall
200.000 EUR höchstens je Versicherungsjahr.
Selbstbeteiligung an jedem Schaden 250 EUR.
4. Nicht versichert ist die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln, Codekarten oder Transpondern zu beweglichen Sachen;
5. Die Ersatzleistung steht im Rahmen und in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung.
Selbstbeteiligung an jedem Schaden 250 EUR.

› **Verletzung von Datenschutzgesetzen**

Abweichend von Ziffer 1.3.14 HA Erweiterte Handel steht die Ersatzleistung im Rahmen und in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung, maximal jedoch
5.000.000 EUR je Versicherungsfall
10.000.000 EUR höchstens je Versicherungsjahr.

› **Internethaftpflicht**

Abweichend von Ziffer 1.3.15 HA Erweiterte Handel steht die Ersatzleistung im Rahmen und in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung, maximal jedoch
5.000.000 EUR je Versicherungsfall
10.000.000 EUR höchstens je Versicherungsjahr.

› **Aktive Werklohnklage**

Ziffer 1.3.18 HA Erweiterte Handel wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.3.18,4 wird wie folgt geändert: Versicherungsschutz besteht auch für Werklohn- bzw. Kaufpreisforderungen bis zu einem Betrag von 1.000 EUR.

› Ersatzansprüche wegen Diskriminierung (AGG)

Abweichend von Ziffer 4 HA Erweiterte Handel steht die Ersatzleistung im Rahmen und in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung, max. jedoch
5.000.000 EUR je Versicherungsfall und
10.000.000 EUR höchstens je Versicherungsjahr.

› Datenlöschkosten durch Installationen

Abweichend von Ziffer 1.3.16 steht die Ersatzleistung im Rahmen und in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung, maximal jedoch
5.000.000 EUR je Versicherungsfall und
10.000.000 EUR höchstens je Versicherungsjahr.

› Energieerzeugungsanlagen

Ziffer 2.2.6 der HA Erweiterte Handel wird wie folgt ersetzt:
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1. aus dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien, auch zur Einspeisung von Energie in das Netz eines öffentlichen Energieversorgers, sofern es sich um Fotovoltaik-, Solarthermie-, Onshore-Wind- oder Wasserenergieanlagen handelt.
Kein Versicherungsschutz besteht für die Errichtung und aus dem Betrieb von Biogasanlagen und Geothermieranlagen.
Weiterhin besteht Versicherungsschutz aus dem Betrieb von konventionellen Energieerzeugungsanlagen (z. B. Blockheizkraftwerke) zur überwiegenden Eigennutzung auf dem versicherten Betriebsgrundstück, sofern für die Anlagen keine Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzgesetz, nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Bundesberggesetz notwendig ist.
Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher) und Sondervertragskunden sowie der Betrieb von Strom-, Gas-, Wasser- oder Wärmeversorgungsnetzen, ausgenommen solche Leitungen bis zu den Abnahme- oder Einspeisestationen der Energieversorgungsunternehmen.
2. aus gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter wegen
 - a. Personen- und Sachschäden aus Versorgungsstörungen
 - b. Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 3.16 HA Erweiterte Handel - insoweit abweichend von Ziffer 7.8 AHB - aus Versorgungsstörungen.Die Ersatzleistung beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken
100.000 EUR je Versicherungsfall
200.000 EUR höchstens je Versicherungsjahr.
Die Selbstbeteiligung beträgt 1.000 EUR an jedem Schaden.
Dieser Versicherungsschutz besteht ausschließlich in dem Umfang und in der Höhe, wie dies in den gesetzlichen Haftungsbegrenzungen zur Strom-, Gas-, Wasser- oder Fernwärmeversorgung geregelt ist, insbesondere nach § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), § 6 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), § 6 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) oder § 6 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV). Dies gilt auch, wenn im Einzelfall diese gesetzlichen Haftungsbegrenzungen keine Anwendung finden.
3. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
 - a. als Haus- und Grundbesitzer sowie
 - b. als Bauherr der versicherten Anlagen, sofern die Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind.

› Elektroladestationen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach- und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden aus dem Besitz und dem Betrieb von Anlagen zur Abgabe von Strom (E-Ladestationen), die der Versorgung der Elektrofahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern dienen. Dieser Versicherungsschutz wird subsidiär zu anderweitigen Versicherungen des Versicherungsnehmers gewährt.

› Telearbeitsplätze (Home-Offices)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Einrichtung von Telearbeitsplätzen (Home-Offices) für Betriebsangehörige. Mitversichert sind insoweit Haftpflichtansprüche aus Schäden, welche Dritten oder Mitarbeitern des Versicherungsnehmers in Verbindung mit dem Home-Office entstehen. Bei Schadenersatzansprüchen wegen Personen- oder Sachschäden durch von dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellte Einrichtungsgegenstände oder Gerätschaften tritt der Versicherer in Vorleistung.

› Gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem gewerblichen Überlassen von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung (§§ 1 und 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)). Wird die Erlaubnis zurückgenommen (§ 4 AÜG) oder widerrufen (§ 5 AÜG), erlischt der Versicherungsschutz automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rücknahme bzw. des Widerrufs.

Mitversichert sind im Rahmen und Umfang des Vertrages Ansprüche Dritter wegen Personen- oder Sachschäden, die gegen den Versicherungsnehmer oder sein Stammpersonal wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens geltend gemacht werden.

Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung für das Einsatzunternehmen bei Dritten verursachen.

Soweit Versicherungsschutz aufgrund einer Betriebshaftpflichtversicherung des Einsatzunternehmers für den verursachten Schaden besteht, geht dieser vor.

Weiterhin nicht versichert sind jedoch Ansprüche aus

1. Schäden, die bei dem Einsatzunternehmen selbst entstehen;
2. Schäden an Sachen, die von dem überlassenen Arbeitnehmer hergestellt oder geliefert wurden einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
3. Schäden an (Bau-) Objekten, insbesondere Gebäude, sonstige Bauwerke, Anlagen, Maschinen oder Teilen von diesen, die von durch den Versicherungsnehmer vermittelte Arbeitnehmer geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben. Mängeln stehen den Schäden gleich;
4. Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Einsatzunternehmens gemäß dem SGB VII handelt.

› Verletzung von Persönlichkeits-, Namens- und sonstigen Rechten

1. Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.15 AHB und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von
 - a. Persönlichkeits- und Namensrechten. Insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden;
 - b. sonstigen Markenrechten und gewerblichen Schutzrechten oder einem Verstoß in Wettbewerb und Werbung, nicht jedoch Urheber- und Patentrechten.
2. In Erweiterung von Ziffer 3 AHB und 1.1.1 HA Erweiterte Handel ersetzt der Versicherer
 - a. Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - b. Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

3. Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - auch für Versicherungsfälle im Ausland. Teilweise abweichend von Ziffer 1.3.7 HA Erweiterte Handel gilt dies jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in Staaten der Europäischen Union und nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden.
4. Die Ersatzleistung steht im Rahmen und in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung, maximal jedoch
5.000.000 EUR je Versicherungsfall und
10.000.000 EUR höchstens je Versicherungsjahr.

› Reputationsschäden des Versicherungsnehmers

Nach Eintritt des Versicherungsfalles gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegen Abtretung der diesen zustehenden Haftpflichtansprüche Versicherungsschutz für Eigenschäden im nachfolgend beschriebenen Umfang (insoweit abweichend zu Ziffer 1.1.1 HA Erweiterte Handel).

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten eines PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung eines substanziellen Reputationsschadens, wenn dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Tochtergesellschaften aufgrund eines Versicherungsfalles ein Reputationsschaden droht oder bereits eingetreten ist. Die Beauftragung und die Maßnahmen sind vorab mit dem Versicherer abzustimmen.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit diese Schäden durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung gedeckt sind oder im Rahmen einer vereinbarten Selbstbeteiligung liegen.

Die Ersatzleistung steht im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung und beträgt

500.000 EUR je Versicherungsfall und

500.000 EUR höchstens je Versicherungsjahr.

› Produkthaftpflichtrisiko

Lohnbe- oder -verarbeitung

(nachfolgende Klarstellung gilt nur, wenn die Erweiterte Produkthaftpflichtversicherung vereinbart wurde)

Ziffer 3.2 der HA Erweiterte Handel wird wie folgt ergänzt:

Schäden durch vom Versicherungsnehmer bearbeitete Produkte Dritter, deren Mangelhaftigkeit anlässlich der Lohnbe- oder -verarbeitung durch den Versicherungsnehmer entstanden ist, werden ab dem Zeitpunkt der Abnahme durch den Auftraggeber wie Schäden durch vom Versicherungsnehmer selbst hergestellte mangelhafte Produkte behandelt.

Erprobungsklausel

Ziffer 3.6.1 Erweiterte Handel (bei Vereinbarung der Erweiterten Produkthaftpflicht) bzw. Ziffer 3.6.2 HA Erweiterte Handel wird wie folgt ersetzt.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren, wobei der dem Versicherungsnehmer bekannte bzw. ersichtliche Verwendungszweck maßgeblich ist. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen. Der Versicherer wird den Einwand des vorstehenden Absatzes nicht erheben, wenn nach den Anforderungen dieser Klausel eine Erprobung sowohl durch den Versicherungsnehmer als auch dessen Abnehmer oder eines sonstigen Dritten erforderlich war und der Versicherungsnehmer nachweist, dass er den Teil der Erprobung, der ihm selbst durchzuführen möglich war, vollumfänglich ausgeführt und er seinen Abnehmer oder den sonstigen Dritten auf die Notwendigkeit weiterer Erprobung hingewiesen hat oder sich die Notwendigkeit weiterer Testläufe durch den Abnehmer oder Dritten aus der Branchenüblichkeit ergibt.

Im Deckungskonzept HA Kompakt der Betriebs- und Berufshaftpflicht gilt vereinbart

(seit Dezember 2025)

› Strafrechtsschutz

Abweichend von Ziffer 1.2.6 HA Kompakt steht die Ersatzleistung im Rahmen und in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung.

› Auslandsschäden

Abweichend von Ziffer 3.5 HA Kompakt steht die Ersatzleistung für Personenschäden in den USA, US-Territorien und Kanada im Rahmen und in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung, maximal jedoch 10.000.000 EUR.

› Belegschafts- und Besucherhabe

(Versicherungsschutz besteht im nachstehenden Umfang nicht für Bewirtungsbetriebe.)

Ergänzend zu Ziffer 3.6 HA Kompakt gilt:

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers besteht Versicherungsschutz auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftpflicht. Ein Verschulden des Geschädigten wird bei der Ersatzleistung berücksichtigt.

Die Ersatzleistung beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung, maximal jedoch

25.000 EUR je Versicherungsfall und

50.000 EUR höchstens je Versicherungsjahr.

Selbstbeteiligung 250 EUR an jedem Schaden.

› Mietsachschäden an Gebäuden/Räumen durch Feuer, Explosion, Leitungs- und Abwasser

Abweichend von Ziffer 3.7.2 HA Kompakt steht die Ersatzleistung im Rahmen und in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung.

› Sonstige Mietsachschäden an Immobilien

Abweichend von Ziffer 3.7.3 HA Kompakt beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung, maximal jedoch

1.000.000 EUR je Versicherungsfall und

2.000.000 EUR höchstens je Versicherungsjahr.

Selbstbeteiligung 250 EUR an jedem Schaden

› Bearbeitungsschäden

Ziffer 3.9 HA Kompakt wird wie folgt ersetzt:

1. Eingeschlossen ist - abweichend von 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden
 - a. durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
 - b. dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
 - c. durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

2. Die Ausschlussbestimmungen gemäß Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.
3. Weiterhin nicht versichert sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung
 - a. auf seinem Betriebsgrundstück oder
 - b. außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
4. Die Ersatzleistung steht im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung und beträgt
 - 3.000.000 EUR je Versicherungsfall und
 - 6.000.000 EUR im Versicherungsjahr.
 Selbstbeteiligung 250 EUR an jedem Schaden.

› Leitungsschäden

Abweichend von Ziffer 3.10 HA Kompakt beträgt die Ersatzleistung im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken

- 3.000.000 EUR je Versicherungsfall und
- 6.000.000 EUR im Versicherungsjahr.

 Selbstbeteiligung 250 EUR an jedem Schaden.

› Schlüsselrisiko

Ziffer 3.14 HA Kompakt wird wie folgt ersetzt:

1. Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.b AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Codekarten oder Transpondern (auch General- oder Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.
2. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechselung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) bzw. auf die Kosten für die Neuprogrammierung der Codekarten oder auf die Kosten der Auswechslung oder Neuprogrammierung der Transponder oder deren Chips und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels, der Codekarte oder des Transponders festgestellt wurde.
3. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Folgeschäden eines Schlüsselverlustes, Verlust einer Codekarte oder eines Transponders.
Die Ersatzleistung hierfür beträgt 100.000 EUR je Versicherungsfall und steht zweifach für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres zur Verfügung. Die Selbstbeteiligung beträgt 250 EUR an jedem Schaden.
4. Nicht versichert ist die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln, Codekarten oder Transpondern zu beweglichen Sachen;
5. Die Ersatzleistung steht im Rahmen und in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung. Die Selbstbeteiligung beträgt 250 EUR an jedem Schaden.

› Verletzung von Datenschutzgesetzen

Abweichend von Ziffer 3.18 HA Kompakt steht die Ersatzleistung im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung, maximal jedoch 5 Mio. EUR.

› Internethaftpflicht

Abweichend von Ziffer 3.19.2.a HA Kompakt steht die Ersatzleistung im Rahmen und in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung, maximal jedoch

- 5.000.000 EUR je Versicherungsfall und
- 10.000.000 EUR höchstens je Versicherungsjahr

› Datenlöschkosten durch Installationen

Abweichend von Ziffer 3.20 HA Kompakt steht die Ersatzleistung im Rahmen und in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung, maximal jedoch
5.000.000 EUR je Versicherungsfall und
10.000.000 EUR höchstens je Versicherungsjahr
Selbstbeteiligung 250 EUR an jedem Schaden.

› Abhandenkommen fremder Sachen aufgrund Störungen von Gefahrenmeldesystemen

Abweichend von Ziffer 3.21.1 HA Kompakt beträgt die Selbstbeteiligung 250 EUR an jedem Schaden.

› Aktive Werklohnklage

Ziffer 3.22 HA Kompakt wird wie folgt ersetzt:

1. Der Versicherer trägt - insoweit ergänzend zu Ziffer 7.15 AHB - die gebührenordnungsgemäßen Kosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohn-, Honorar- oder Kaufpreisforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit
 - a. der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde (deliktischer Schadenersatzanspruch), die Aufrechnung mit Schadenersatzansprüchen erklärt hat und
 - b. die Werklohn-, Honorar- oder Kaufpreisforderung an sich in voller Höhe unstrittig ist. Als Nachweis, dass die Werklohn-, Honorar- oder Kaufpreisforderung unstrittig ist, hat der Versicherungsnehmer ein schriftliches Abnahmeprotokoll des Werks, der Dienstleistung beziehungsweise die Empfangsbestätigung der Lieferung einzureichen, von welchem der Werklohn, das Honorar oder der Kaufpreis einbehalten wurde.Dies gilt nicht, wenn und soweit der Auftraggeber Vertragserfüllungs- oder Gewährleistungsansprüche geltend macht.
2. Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn durch ein Urteil festgestellt wird, dass die Werklohn-, Honorar- oder Kaufpreisforderung ganz oder teilweise aus anderen als unter Ziffer 3.22.1.a genannten Gründen unbegründet ist. Hinsichtlich der Prozessführung gilt Ziffer 5.2 AHB entsprechend.
3. Der Versicherer trägt die Kosten in dem Verhältnis, in dem der Schadenersatzanspruch zur geltend gemachten Werklohn-, Honorar- oder Kaufpreisforderung steht. Endet das Verfahren mit einem Vergleich, so trägt der Versicherer die Kosten anteilig in Höhe der Vergleichsquote, sofern der Versicherer seine Zustimmung zu dem Vergleich erklärt hat. Wird ein Vergleich ohne Zustimmung des Versicherers geschlossen, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

› Asbestschäden

(Versicherungsschutz besteht im nachstehenden Umfang nur für Handwerker und nur, wenn dies besonders vereinbart ist.)

Abweichend von Ziffer 3.26.3 HA Kompakt steht die Ersatzleistung im Rahmen und in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung, max. jedoch
5.000.000 EUR je Versicherungsfall und
10.000.000 EUR höchstens je Versicherungsjahr

› Ersatzansprüche wegen Diskriminierung (AGG)

Abweichend von Ziffer 5.1.4.3 HA Kompakt steht die Ersatzleistung im Rahmen und in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung, max. jedoch
5.000.000 EUR je Versicherungsfall und
10.000.000 EUR höchstens je Versicherungsjahr

› Reputationsschäden

Nach Eintritt des Versicherungsfalls gewährt der Versicherer dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegen Abtretung der diesen zustehenden Haftpflichtansprüche Versicherungsschutz für Eigenschäden im nachfolgend beschriebenen Umfang (insoweit abweichend zu Ziffer 1.1.1 HA Kompakt).

Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten eines PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung eines substanziellen Reputationsschadens, wenn dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Tochtergesellschaften aufgrund eines Versicherungsfalles ein Reputationsschaden droht oder bereits eingetreten ist. Die Beauftragung und die Maßnahmen sind vorab mit dem Versicherer abzustimmen.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit diese Schäden durch eine sonstige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung gedeckt sind oder im Rahmen einer vereinbarten Selbstbeteiligung liegen.

Die Ersatzleistung steht im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung und beträgt

500.000 EUR je Versicherungsfall und

500.000 EUR höchstens je Versicherungsjahr.

› Neu gegründete oder neu übernommene Unternehmen

1. Von dem Versicherungsnehmer im Inland und in Staaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes neu gegründete oder mehrheitlich neu erworbene Unternehmen sind ab dem während der Vertragsdauer erfolgten Gründungsdatum bzw. Übernahmedatum mitversichert, jedoch unter der Voraussetzung, dass
 - a. es sich um den gleichen Betriebscharakter wie den des Versicherungsnehmers oder der weiteren Versicherungsnehmer handelt und
 - b. der Anteil des Versicherungsnehmers an der Gesellschaft mindestens 50% beträgt oder der Versicherungsnehmer zur unternehmerischen Geschäftsführung berechtigt ist. Die Beweislast für die Ausübung der unternehmerischen Geschäftsführung liegt beim Versicherungsnehmer. Allein eine Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gilt nicht als unternehmerische Geschäftsführung.
2. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Neugründung oder den Neuerwerb dem Versicherer zum Ablauf des Versicherungsjahres anzuzeigen und den entsprechenden Umsatz, die tatsächliche Betriebsbeschreibung und das Datum der Neugründung oder des Erwerbs zur Beitragsberechnung aufzugeben.
3. Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn eine entsprechende Meldung nicht erfolgte oder wenn innerhalb von drei Monaten nach der Meldung keine Einigung über den endgültigen Einschluss (Beitrag und Bedingungen) der neu erworbenen oder gegründeten Unternehmen zustande gekommen ist. Eventuell bereits gezahlte Beiträge werden erstattet.
4. Nicht versichert sind Ansprüche wegen bei Gründungs- bzw. Übernahmedatum bereits eingetretener Versicherungsfälle oder Umwelteinwirkungen.
5. Besteht für ein übernommenes Unternehmen noch bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz, so gilt der im Rahmen dieses Vertrages vereinbarte Versicherungsschutz subsidiär.
6. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, sofern diesen ein gesetzliches Verbot entgegensteht.

› Repräsentanten

Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten ausschließlich:

1. die Mitglieder des Vorstands und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften),
2. die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung),
3. die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften),
4. der Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften),
5. die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts),
6. die Inhaber (bei Einzelfirmen),
7. bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen), die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane,
8. der dementsprechende Personenkreis bei ausländischen Firmen.

› Gegenseitige Ansprüche der versicherten Unternehmen untereinander

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4.b AHB in Verbindung mit 7.10.b AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche der durch diesen Versicherungsvertrag versicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen untereinander.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen

- Mietsachschäden gemäß Ziffer 3.7 HA Kompakt
- Schäden an Grund und Boden

› Energieerzeugungsanlagen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

1. aus dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien, auch zur Einspeisung von Energie in das Netz eines öffentlichen Energieversorgers, sofern es sich um Fotovoltaik-, Solarthermie-, Onshore-Wind- oder Wasserenergieanlagen handelt.
Kein Versicherungsschutz besteht für die Errichtung und aus dem Betrieb von Biogasanlagen und Geothermieanlagen.
Weiterhin besteht Versicherungsschutz aus dem Betrieb von konventionellen Energieerzeugungsanlagen (z. B. Blockheizkraftwerke) zur überwiegenden Eigennutzung auf dem versicherten Betriebsgrundstück, sofern für die Anlagen keine Genehmigungspflicht nach Bundesimmissionsschutzgesetz, nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder dem Bundesberggesetz notwendig ist.
Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher) und Sondervertragskunden sowie der Betrieb von Strom-, Gas-, Wasser- oder Wärmeversorgungsnetzen, ausgenommen solche Leitungen bis zu den Abnahme- oder Einspeisestationen der Energieversorgungsunternehmen.
2. aus gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter wegen
 - a. Personen- und Sachschäden aus Versorgungsstörungen
 - b. Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 3.16 HA Kompakt - insoweit abweichend von Ziffer 7.8 AHB - aus Versorgungsstörungen.Die Ersatzleistung beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken
100.000 EUR je Versicherungsfall
200.000 EUR höchstens je Versicherungsjahr.
Die Selbstbeteiligung beträgt 1.000 EUR an jedem Schaden.
Dieser Versicherungsschutz besteht ausschließlich in dem Umfang und in der Höhe, wie dies in den gesetzlichen Haftungsbegrenzungen zur Strom-, Gas-, Wasser- oder Fernwärmeversorgung geregelt ist, insbesondere nach § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), § 18 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), § 6 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV), § 6 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) oder § 6 Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV). Dies gilt auch, wenn im Einzelfall diese gesetzlichen Haftungsbegrenzungen keine Anwendung finden.

3. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
 - a. als Haus- und Grundbesitzer sowie
 - b. als Bauherr der versicherten Anlagen, sofern die Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind.

› Elektroladestationen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Personen-, Sach- und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden aus dem Besitz und dem Betrieb von Anlagen zur Abgabe von Strom (E-Ladestationen), die der Versorgung der Elektrofahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern dienen. Dieser Versicherungsschutz wird subsidiär zu anderweitigen Versicherungen des Versicherungsnehmers gewährt.

› Telearbeitsplätze (Home-Offices)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Einrichtung von Telearbeitsplätzen (Home-Offices) für Betriebsangehörige. Mitversichert sind insoweit Haftpflichtansprüche aus Schäden, welche Dritten oder Mitarbeitern des Versicherungsnehmers in Verbindung mit dem Home-Office entstehen. Bei Schadenersatzansprüchen wegen Personen- oder Sachschäden durch von dem Versicherungsnehmer zur Verfügung gestellte Einrichtungsgegenstände oder Gerätschaften tritt der Versicherer in Vorleistung.

› Gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem gewerblichen Überlassen von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeitsleistung (§§ 1 und 2 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG)). Wird die Erlaubnis zurückgenommen (§ 4 AÜG) oder widerrufen (§ 5 AÜG), erlischt der Versicherungsschutz automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rücknahme bzw. des Widerrufs.

Mitversichert sind im Rahmen und Umfang des Vertrages Ansprüche Dritter wegen Personen- oder Sachschäden, die gegen den Versicherungsnehmer oder sein Stammpersonal wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens geltend gemacht werden.

Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der vom Versicherungsnehmer überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtung für das Einsatzunternehmen bei Dritten verursachen.

Soweit Versicherungsschutz aufgrund einer Betriebshaftpflichtversicherung des Einsatzunternehmers für den verursachten Schaden besteht, geht dieser vor.

Weiterhin nicht versichert sind jedoch Ansprüche aus

1. Schäden, die bei dem Einsatzunternehmen selbst entstehen;
2. Schäden an Sachen, die von dem überlassenen Arbeitnehmer hergestellt oder geliefert wurden einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;
3. Schäden an (Bau-) Objekten, insbesondere Gebäude, sonstige Bauwerke, Anlagen, Maschinen oder Teilen von diesen, die von durch den Versicherungsnehmer vermittelte Arbeitnehmer geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben. Mängeln stehen den Schäden gleich;
4. Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Einsatzunternehmens gemäß dem SGB VII handelt.

› Vertragliche Haftpflicht – Haftung für Unterlieferanten

(Versicherungsschutz besteht im nachstehenden Umfang nur für Handwerksbetriebe.)

Versicherungsschutz besteht auch für Ansprüche wegen Schäden aus dem Produkthaftpflichtrisiko, die durch mangelhafte Bauteile von Lieferanten des Versicherungsnehmers verursacht worden sind. Der Versicherungsschutz bezieht sich dabei auf die Befriedigung des Anspruches, wenn der Versicherungsnehmer für den Lieferanten gemäß § 278 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) einzustehen hat und der Versicherungsnehmer dies im Einzelfall ausdrücklich wünscht.

Der Rückgriff des Versicherers auf den Lieferanten darf im letzteren Fall nicht durch vertragliche Vereinbarung ausgeschlossen oder beschränkt sein.

› Verletzung von Persönlichkeits-, Namens- und sonstigen Rechten

1. Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.15 AHB und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von
 - a. Persönlichkeits- und Namensrechten. Insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden;
 - b. sonstigen Markenrechten und gewerblichen Schutzrechten oder einem Verstoß in Wettbewerb und Werbung, nicht jedoch Urheber- und Patentrechten.
2. In Erweiterung von Ziffer 3 AHB und 1.1.1 HA Kompakt ersetzt der Versicherer
 - a. Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
 - b. Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.
3. Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - auch für Versicherungsfälle im Ausland. Teilweise abweichend von Ziffer 3.5 HA Kompakt gilt dies jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in Staaten der Europäischen Union und nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden.
4. Die Ersatzleistung steht im Rahmen und in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für betriebliche/berufliche Haftpflicht-Risiken zur Verfügung, maximal jedoch
 - 5.000.000 EUR je Versicherungsfall und
 - 10.000.000 EUR höchstens je Versicherungsjahr.

› Energieausweise und Energieberatung für Gebäude

(Versicherungsschutz besteht im nachstehenden Umfang nur für Schornsteinfeger.)

1. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
 - a. dem Ausstellen von Energieausweisen für Gebäude einschließlich der Abgabe von Empfehlungen für die Verbesserung der Energieeffizienz (Modernisierungsempfehlungen);
 - b. Energieberatungsleistungen im Zusammenhang mit Gebäuden;
 - c. Energieberatungsleistungen im Zusammenhang mit Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie Warmwasserversorgung in bestehenden Gebäuden, die beheizt oder gekühlt werden;
 - d. Energieberatungsleistungen im Zusammenhang mit energetischen Inspektionen von in Gebäuden eingebauten Klimaanlage.
2. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer
 - a. gemäß des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) oder
 - b. als staatlich anerkannter bzw. zugelassener Energieberater (z. B. HWK, IHK, BAFA) oder
 - c. als zugelassener oder zertifizierter Aussteller von Energieausweisen berechtigt ist, diese Leistungen zu erbringen.

› Produkthaftpflichtrisiko

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat. Dieser richtet sich nach dem Allgemeinen Teil (AT), den AHB, den Ziffern 1 bis 3 HA Kompakt und den nachfolgenden Bestimmungen.

1. Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko
Der Versicherungsschutz umfasst Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden sowie nachfolgend mitversicherte Vermögensschäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer
 - hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
 - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungenverursacht wurden.
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den in der Risikobeschreibung genannten Produktions- und Tätigkeitsumfang.

3. Lohnbe- oder -verarbeitung
Schäden durch vom Versicherungsnehmer bearbeitete Produkte Dritter, deren Mangelhaftigkeit anlässlich der Lohnbe- oder -verarbeitung durch den Versicherungsnehmer entstanden ist, werden ab dem Zeitpunkt der Abnahme durch den Auftraggeber wie Schäden durch vom Versicherungsnehmer selbst hergestellte mangelhafte Produkte behandelt.
4. Besondere Bestimmungen zur Produkthaftungspflicht
 - a. Vereinbarte Eigenschaften
Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffer 1.2 AHB und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.
 - b. Mängel bei Beratung
Mängel bei der Beratung über die An- und Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.
5. Risikobegrenzung für Garantien und vertragliche Haftungsvereinbarungen
Nicht versichert sind Ansprüche aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen.
6. Nicht versicherte Risiken
Nicht versichert sind
 - a. Schäden durch bewusstes Abweichen
Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
 - b. Rechtsmängel
Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel durch Urheber- oder Patentrechtsverletzungen behaftet sind. Auf Ziffer 1.b der Erweiterung Verletzung von Persönlichkeits-, Namens- und sonstigen Rechten wird hingewiesen;
 - c. Erprobungsklausel
Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren, wobei der dem Versicherungsnehmer bekannte bzw. ersichtliche Verwendungszweck maßgeblich ist. Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen. Der Versicherer wird den Einwand des vorstehenden Absatzes nicht erheben, wenn nach den Anforderungen dieser Klausel eine Erprobung sowohl durch den Versicherungsnehmer als auch dessen Abnehmer oder eines sonstigen Dritten erforderlich war und der Versicherungsnehmer nachweist, dass er den Teil der Erprobung, der ihm selbst durchzuführen möglich war, vollumfänglich ausgeführt und er seinen Abnehmer oder den sonstigen Dritten auf die Notwendigkeit weiterer Erprobung hingewiesen hat oder sich die Notwendigkeit weiterer Testläufe durch den Abnehmer oder Dritten aus der Branchenüblichkeit ergibt.
7. Serienschaden
 - a. Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle
 - aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
 - aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

- b. Unter den Versicherungsschutz fallen auch nach Vertragsbeginn eingetretene Einzelschäden solcher Serien, deren erster Einzelschaden vor Vertragsbeginn eingetreten ist, wenn die weiteren, nach Vertragsbeginn eingetretenen Einzelschäden einer Schadensserie dem Versicherungsnehmer bei Vertragsbeginn weder bekannt waren noch bekannt sein mussten. Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche Einzelschäden für die im Rahmen der Vorversicherung aufgrund
- des Ablaufes der im Vorvertrag vereinbarten Nachmeldefrist und/oder
 - des Zeitpunktes des Eintritts der Einzelschäden
- keinen Versicherungsschutz zu gewähren hat.
Die Ersatzleistung für diese Einzelschäden ist begrenzt auf den unverbrauchten Teil der Ersatzleistung für diesen Serienschaden im Rahmen des Vorvertrages, höchstens jedoch die Ersatzleistung im Rahmen dieses Vertrages.
- c. Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.
- d. In Erweiterung von Ziffer 3.1.4 AHB besteht auch Versicherungsschutz für Einzelschäden, die nach Beendigung des Versicherungsvertrages eintreten und zu einem Serienschaden gehören, der als während der Vertragsdauer eingetreten gilt, wenn der Vertrag durch Kündigung des Versicherers beendet wird und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Im Deckungskonzept HA PHV ERWEITERT Betriebs- und Berufshaftpflicht gilt vereinbart

(seit Dezember 2025)

› Erweiterungen Zusatz-Privathaftpflicht

(nachfolgende Deckungserweiterungen gelten nur, wenn die Erweiterte Privathaftpflichtversicherung HA PHV ERWEITERT vereinbart wurde)

Besitz und Betrieb von Photovoltaikanlagen

Ziffer 1.4.2.7 der HA PHV ERWEITERT wird wie folgt ersetzt:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Betrieb einer Photovoltaikanlage im Inland mit einer Leistung von bis zu 15 kWp zur eigenen Energieversorgung und/oder zur Einspeisung in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens, soweit hiermit keine Lieferverpflichtung verbunden ist. Nicht versichert ist die Versorgung von Tarikunden (Endverbrauchern).

Mietsachschäden an fremden beweglichen Sachen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, der Zerstörung und dem Abhandenkommen von fremden beweglichen Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen, geleast oder im Rahmen eines Verwahrungsvertrages aufbewahrt hat - insofern abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 AHB.

Weiterhin nicht versichert sind:

- Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe der versicherten Personen dienen;
- Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung;
- Schäden an Schmuck- und Wertsachen, auch Verlust von Geld, Urkunden und Wertpapieren;
- Vermögensfolgeschäden;
- Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen (ausgenommen Boote ohne Motor oder Segel sowie Windsurfbretter, Surfbretter, Strandsegler, Kitesportgeräte) sowie an Kraftfahrzeuganhängern;
- Schäden durch Abhandenkommen von fremden Schlüsseln gemäß Ziffer 3.4.

Die Ersatzleistung beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für private Risiken

50.000 EUR je Versicherungsfall

100.000 EUR höchstens je Versicherungsjahr.

Selbstbeteiligung 150 EUR an jedem Schaden.

Abhandenkommen von fremden Schlüsseln

Ziffer 3.4.2 wird wie folgt ersetzt:

Mitversichert im Rahmen und Umfang von 3.4.1. das Abhandenkommen von

- a. fremden berufsbezogenen Schlüsseln;
- b. Schlüsseln, die dem Versicherten im Rahmen eines öffentlichen Amtes, auch Ehrenamtes überlassen werden.

Der Ausschluss gemäß Ziffer 3.4.3, 3. Spiegelstrich wird gestrichen.

Deliktsunfähige Kinder

Abweichend von Ziffer 3.5 der HA PHV ERWEITERT beträgt die Ersatzleistung im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für private Risiken
25.000 EUR je Versicherungsfall
50.000 EUR höchstens je Versicherungsjahr.

Ansprüche anlässlich eines Gefälligkeitsverhältnisses

Abweichend von Ziffer 3.6 der HA PHV ERWEITERT beträgt die Ersatzleistung im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für private Risiken
25.000 EUR je Versicherungsfall
50.000 EUR höchstens je Versicherungsjahr.

Tageseltern/Nebenberufliche Tätigkeiten

Ziffer 3.7 3. der HA PHV ERWEITERT wird wie folgt ersetzt: Sofern der Gesamtjahresumsatz aller genannten Tätigkeiten insgesamt den Betrag von 9.000 EUR übersteigt, entfällt der Versicherungsschutz.

Eigenschutz Plus (Forderungsausfallversicherung)

Abweichend von Ziffer 6.3.3 der HA PHV ERWEITERT beträgt die Ersatzleistung im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für private Risiken
5.000.000 EUR je Versicherungsfall
10.000.000 EUR höchstens je Versicherungsjahr.
Ziffer 6.3.4 wird wie folgt ersetzt: Für Schäden bis zur Höhe von 1.000 EUR besteht kein Versicherungsschutz.

Kautionsleistung im Ausland

Abweichend von Ziffer 7.1 der HA PHV ERWEITERT beträgt die Ersatzleistung im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für private Risiken
100.000 EUR je Versicherungsfall
200.000 EUR höchstens je Versicherungsjahr.

Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen

Abweichend von Ziffer 9.2.3 der HA PHV ERWEITERT beträgt die Ersatzleistung im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für private Risiken
100.000 EUR je Versicherungsfall
200.000 EUR höchstens je Versicherungsjahr.

Gewässerschadenrestrisiko

Abweichend von Ziffer 11.4.8 der HA PHV ERWEITERT beträgt die Ersatzleistung im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für private Risiken
3.000.000 EUR je Versicherungsfall
6.000.000 EUR höchstens je Versicherungsjahr.

Öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach Umweltschadengesetz

Abweichend von Ziffer 12.4 der HA PHV ERWEITERT beträgt die Ersatzleistung im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme für private Risiken
3.000.000 EUR je Versicherungsfall
6.000.000 EUR höchstens je Versicherungsjahr.

In der Vermögensschaden-Haftpflicht gilt vereinbart

› Bestandssicherungsgarantie

Sollten die von der R+V Allgemeine Versicherung AG zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen für die gegenständliche Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung am Schadentag, bezogen auf den zu regulierenden Schaden, von denen des unmittelbaren Vorvertrages der R+V Allgemeine Versicherung AG zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen, so wird die R+V Allgemeine Versicherung AG auf Wunsch des Versicherungsnehmers den Schaden nach den Bedingungen des unmittelbaren Vorvertrages regulieren. Der Nachweis (in Form von Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen) obliegt dem Versicherungsnehmer.

Die Regelung gilt für die Laufzeit des Vertrages, längstens für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsbeginn und bezieht sich auf das gemäß dem R+V-Vertrag versicherte Risiko.

1 Abweichend von 1.1.4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB VH) gilt:

Mitversichert sind auch Haftpflichtansprüche wegen **immaterieller Schäden**, insbesondere Schmerzensgeld, aufgrund der Verletzung eines Persönlichkeitsrechtes.

Abweichend von 3.2.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschadenhaftpflicht (AVB VH) beträgt die Ersatzleistung für immaterielle Schäden insgesamt höchstens 5.000 EUR je Versicherungsjahr (Sublimit).

2 Abweichend von 4.1.8 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (AVB VH) gilt:

Ansprüche im Zusammenhang mit Patentrechtsverletzungen oder im Zusammenhang mit Verletzungen von Schweigepflicht- oder Geheimhaltungsvereinbarungen sind mitversichert.

Abweichend von 3.2.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschadenhaftpflicht (AVB VH) beträgt die Ersatzleistung für **Patentrechtsverletzungen** insgesamt höchstens 25.000 EUR je Versicherungsjahr (Sublimit).

Für **Schweigepflicht- oder Geheimhaltungsvereinbarungen** beträgt die Ersatzleistung, abweichend von 3.2.2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Vermögensschadenhaftpflicht (AVB VH), insgesamt höchstens 25.000 EUR je Versicherungsjahr (Sublimit).

In der Vermögensschaden-Haftpflicht (Pflichtversicherung) gilt vereinbart

› **Bestandssicherungsgarantie**

Sollten die von der R+V Allgemeine Versicherung AG zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen für die gegenständliche Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung am Schadentag, bezogen auf den zu regulierenden Schaden, von denen des unmittelbaren Vorvertrages der R+V Allgemeine Versicherung AG zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen, so wird die R+V Allgemeine Versicherung AG auf Wunsch des Versicherungsnehmers den Schaden nach den Bedingungen des unmittelbaren Vorvertrages regulieren. Der Nachweis (in Form von Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen) obliegt dem Versicherungsnehmer.

Die Regelung gilt für die Laufzeit des Vertrages, längstens für die Dauer von 5 Jahren nach Vertragsbeginn und bezieht sich auf das gemäß dem R+V-Vertrag versicherte Risiko.



Volker Buchem



Dr. Nils Reich